

- 1.20 In Nummer 7.1.2 wird die Verweisung „Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004“ durch die Verweisung „Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.
- 1.21 In Nummer 7.4.2 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Agrarforderung“ jeweils durch die Worte „Angelegenheiten der Landwirtschaft“ ersetzt.
- 1.22 Nummer 7.5.1 erhalt folgende Fassung:  
 „7.5.1 Die Europaische Kommission, der Europaische Rechnungshof, das Bundesministerium fur Ernahrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, die Bescheinigende Stelle fur Agrarforderung in dem fur Finanzen zustandigen Ministerium, das fur die Angelegenheiten der Landwirtschaft zustandige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, das Dienstleistungszentrum Landlicher Raum Mosel, die Bewilligungsbehore und die von diesen Stellen beauftragten Personen haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen fur die Gewahrung der Ausgleichszulage und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bucher, Belege und sonstige Unterlagen zu prufen oder durch Beauftragte prufen zu lassen und Auskunfte einzuholen.“
- 1.23 Nummer 7.5.4 Abs. 2 erhalt folgende Fassung:  
 „Die Kontrollen werden nach den von dem fur die Angelegenheiten der Landwirtschaft zustandigen Ministerium festgelegten Kriterien vom Dienstleistungszentrum Landlicher Raum Mosel durchgefuhrt. Die Verwaltungskontrolle erfolgt gema Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.“
- 1.24 Nummer 7.6.1 wird wie folgt geandert:
- 1.24.1 In Absatz 2 wird die Verweisung „Artikeln 21 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004“ durch die Verweisung „Artikeln 23 und 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.
- 1.24.2 Absatz 3 erhalt folgende Fassung:  
 „Hierbei kann auf die Anforderung von Betragen, die 100 EUR - Zinsen nicht eingeschlossen - nicht ubersteigen, verzichtet werden. Es gelten folgende Rechtsvorschriften:  
 – Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchfuhrungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses fur den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung fur den Anteil der Zuwendung, der aus Mitteln der Europaischen Union gezahlt wurde,  
 – § 59 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift uber den Vollzug der Landeshaushaltsordnung, insbesondere die Anlage zur Nummer 2.3.2 fur den Anteil der Zuwendung, der aus Mitteln des Bundes und des Landes gezahlt wurde.“
- 1.24.3 In Absatz 4 Satz 2 Spiegelstrich 1 wird die Verweisung „Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006“ durch die Verweisung „Artikel 80 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.
- 1.25 In Nummer 7.6.2 Abs. 2 Spiegelstrich 4 werden die Worte „sowie Bezug einer Produktionsaufgabenrente oder des Flachenzuschlags fur stillgelegte Flachen nach dem FELEG“ gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

78143

**Forderung von  
 einzelbetrieblichen Investitionen  
 in der Landwirtschaft  
 (Einzelbetriebliches Forderungsprogramm - EFP)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums fur Wirtschaft,  
 Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

**vom 8. Februar 2011 (8605 7-130)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2009 (MinBl. S. 355) wird wie folgt geandert:
- 1.1 In Nummer 3.4.2 wird die Verweisung „Nummer 3.2.2“ durch die Verweisung „den Nummern 3.2.1 und 3.2.2“ ersetzt.
- 1.2 Nummer 17.3 erhalt folgende Fassung:  
 „17.3 Bezogen auf die Bemessungsgrundlage (Nummer 14.3) kann ein Zuschuss in Hohe von bis zu 30 v. H. gewahrt werden.“
- 1.3 Nummer 17.4 Satz 1 erhalt folgende Fassung:  
 „Die Zuschusse werden auf bis zu insgesamt 35 000 EUR je Unternehmen begrenzt.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme der Nummern 1.2 und 1.3 mit Wirkung vom 19. Marz 2010 in Kraft. Die Nummern 1.2 und 1.3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

MinBl. 2011, S. 61

**II.**

**Ministerium der Finanzen**

**Richtwerte fur die Berucksichtigung  
 des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung  
 der nach dem Landesgebuhrengesetz zu erhebenden  
 Verwaltungs- und Benutzungsgebuhren**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen**

**vom 23. Februar 2011 (90 103 01 - 10-001 -)**

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen uber die Richtwerte fur die Berucksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebuhrengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebuhren vom 20. Oktober 2009 - 90 103 01 - 09-001 - (MinBl. S. 292) wird nachstehend neu gefasst.

Der Ministerrat hat im Rahmen seiner Bemuhungen zum Burokratieabbau und zur Verwaltungsmodernisierung am 8. Marz 2005 unter TOP 6b beschlossen, dass die Richtwerte fur die Berucksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem LGebG zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebuhren grundsatzlich in einem festen Turnus von drei Jahren neu berechnet und veroffentlicht werden sollen.

Ergeben die (jahrlich vorzunehmenden) Berechnungen, dass sich die pauschalen Gesamtkosten seit dem Zeitpunkt der letzten Veroffentlichung der Richtwerte um mindestens 3 v. H. erhoht oder verringert haben, sollen die Richtwerte bereits vor Ablauf von drei Jahren neu veroffentlicht werden mit der Folge, dass die vorzeitige Veroffentlichung eine neue Drei-Jahres-Frist in Gang setzt.

Das Ergebnis der Berechnungen ist aus der beigegefugten Anlage 1 ersichtlich. Insgesamt ergibt sich auf den Stichtag 1. Januar 2010 im Vergleich zum Stichtag 1. Januar 2009 eine durchschnittliche Erhohtung der Richtwerte um

Die Richtwerte sind dazu bestimmt,

- insbesondere den Ressorts einen Anhalt für die Fortschreibung der derzeitigen Gebührensätze und für die Festsetzung der Gebührensätze für neu in die einzelnen Landesverordnungen aufzunehmende Tatbestände gemäß den §§ 3 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 LGebG und
- daneben den gebührenerhebenden Behörden eine Orientierungshilfe für die Festsetzung von Gebühren innerhalb von Gebührenrahmen gemäß § 9 Abs. 1 LGebG

zu geben.

Außerdem sind die Pauschbeträge für die jährlichen Dienstbezüge, den Versorgungszuschlag und die Personalnebenkosten der pauschalen Abgeltung der Kosten, die den Landkreisen durch die Übernahme der unmittelbaren Landesbeamten und Angestellten entstehen, zugrunde zu legen (Artikel 7 Abs. 10 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 [GVBl. S. 481]).

Die Richtwerte dienen dem Ziel, im Rahmen des Kostendeckungsprinzips einzelne wichtige Kostenfaktoren einheitlich festzulegen. Hierdurch lassen sich in den verschiedenen Verwaltungsbereichen bei der Ermittlung desselben oder eines vergleichbaren Aufwands ungleiche Ergebnisse vermeiden.

Die in der Anlage 1 aufgeführten fortgeschriebenen Richtwerte sind grundsätzlich anzuwenden. Eine Abweichung von den Richtwerten ist nur möglich, wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Die Ressorts haben die besonderen Verhältnisse in einer eigenen oder ergänzenden Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Soweit die Fortschreibung der Gebührensätze in den Landesverordnungen nach den Richtwerten vom 20. Oktober 2009 bereits so weit bearbeitet worden ist, dass eine Umstellung der Fortschreibung auf diese Richtwerte eine wesentliche zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens der jeweiligen Landesverordnung zur Folge hätte, sollen diese Richtwerte vorerst nicht berücksichtigt werden.

## Anlagen

MinBl. 2011, S. 61

### Anlage 1

#### A. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 3 LGebG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits (Kostendeckungsprinzip) und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits (Äquivalenzprinzip) ein angemessenes Verhältnis besteht. Während sich für die Anwendung des Äquivalenzprinzips keine allgemein verbindlichen Grundsätze aufstellen lassen, ist es möglich, für die Bemessung des Verwaltungsaufwands die einzelnen Kostenfaktoren einheitlich festzulegen.

Um die Ermittlung des durchschnittlichen Aufwands für gebührenpflichtige Amtshandlungen zu vereinfachen, sind in der Regel die nach dem Zeitaufwand bemessenen Pauschsätze (Stundensätze) anzuwenden. Die Pauschsätze sind jedoch dann nicht zu

grunde zu legen, wenn im Einzelfall ein offensichtliches Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entsteht. Die Stundensätze umfassen die Personalkosten der jeweiligen Laufbahngruppe und die Kosten eines Büroarbeitsplatzes.

#### Personalkosten

Von folgenden Pauschsätzen je Arbeitsstunde ist ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens auszugehen:

Höherer Dienst	62,39 EUR
Gehobener Dienst	45,35 EUR
Mittlerer Dienst	33,20 EUR
Einfacher Dienst	30,24 EUR

Wegen der Berechnung wird auf die Anlagen 1a und 1b verwiesen. Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei den Beschäftigten entsprechend den vergleichbaren Entgeltgruppen zugrunde zu legen, da sich nur geringe Abweichungen ergeben.

#### Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)

Die folgenden pauschalen Sachkosten pro Arbeitsplatz betragen ab der Bekanntgabe dieses Rundschreibens im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst je Arbeitsstunde 3,63 EUR. Diese Beträge sind den Pauschsätzen für die Personalkosten hinzuzurechnen.

In dem vorgenannten Betrag sind die Raumkosten mit 1,85 EUR und der sonstige Verwaltungsaufwand mit 1,78 EUR enthalten.

Bei den **Raumkosten** handelt es sich um einen Durchschnittswert, der aus den vom Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ berechneten Mietzinsen und Erhaltungsaufwendungen für landeseigene Räume nach dem voraussichtlichen Stand vom 1. Januar 2010 errechnet wurde.

Der sonstige **Verwaltungsaufwand** enthält die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung eines Arbeitsplatzes. Dies sind die Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Zinsen), die Sachkosten (Instandhaltung und Instandsetzung) sowie die sonstigen Kosten (allgemeiner Bürobedarf und Fernmeldeentgelte etc.).

Mit dem vorgenannten Betrag sind alle durchschnittlichen Sachkosten im Zusammenhang mit einer Amtshandlung abgegolten. Weitere Aufwendungen sind nur dann zu erheben, wenn die pauschalen Sachkosten die im Einzelfall entstandenen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 9 LGebG nicht enthalten.

#### B. Benutzungsgebühren

Bei den Benutzungsgebühren gilt gemäß § 25 Abs. 2 LGebG der Grundsatz, dass diese die voraussichtlichen Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zu decken haben. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren sind deshalb bei den Benutzungsgebühren die Kosten für eine Einrichtung möglichst genau zu berechnen. Damit wird den besonderen Gegebenheiten der in Betracht kommenden Einrichtungen Rechnung getragen.

Hilfsweise kann auf die für die Verwaltungsgebühren genannten Pauschsätze zurückgegriffen werden, soweit es hierdurch aufgrund der Verhältnisse bei der jeweiligen Einrichtung möglich ist, die Kosten zutreffend festzustellen. Dies dürfte insbesondere für die Personalkosten zweckmäßig sein.



**Anlage 1b****Erläuterungen zur Berechnung  
der Pauschbeträge für Personalkosten**

Der Berechnung wurden die „Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich“ in der von den Kostenrechtsreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder im Jahre 1998 vorgestellten Fassung zugrunde gelegt.

**Zu Spalte 2:**

Die jährlichen Dienstbezüge sind errechnet gemäß der durchschnittlichen Personalstruktur in den einzelnen Laufbahngruppen und der Bezüge, die aufgrund des Landesbesoldungsgesetzes vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), geändert durch § 135 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2032-1, zu zahlen sind.

**Zu Spalte 3:**

Der Versorgungszuschlag ist unter Einbeziehung der Beihilfen aus dem Verhältnis aller Versorgungsleistungen an Ruhestandsbeamtinnen und -beamte (Versorgungsbezüge und Nebenleistungen) zu den Dienstbezügen der aktiven Beamtinnen und Beamten berechnet worden.

**Zu Spalte 4 und 5:**

Die Beihilfen für die aktiven Bediensteten wurden aus dem laufenden Haushaltsplan entnommen und durch die Anzahl der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter dividiert. Die Fürsorgeleistungen, Trennungsgelder, Umzugskosten und Dienstunfallkosten wurden zur Errechnung des Zuschlags in ein prozentuales Verhältnis zu den Bezügen der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter gesetzt.

**Zu Spalte 6:**

Dem Zuschlag für Hilfspersonal wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf acht Fachkräfte eine Hilfskraft (Schreibdienst, Registratur, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen jährlichen Dienstbezügen ermittelt worden. Für die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes entfällt ein Zuschlag für Hilfspersonal, weil diese üblicherweise zum Hilfspersonal zählen.

**Zu Spalte 7:**

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung (z.B. Personal- und Besoldungsangelegenheiten, Kasse) sowie die Kosten der Leitung und der sonstigen beteiligten Behörden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden mit einem Zuschlag von 10 v. H., die Kosten der Leitung durch einen Zuschlag von 5 v. H. berücksichtigt.

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Familie und Frauen****Staatlich anerkannte Einrichtungen nach den  
§§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Familie und Frauen**

vom 22. Februar 2011 (642-75 554-0)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) - MinBl. 2009 S. 361 - sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes staatlich anerkannt:

1. Fachklinik Altenkirchen, Fachklinik für suchtkranke Frauen, Heimstraße 8, 57610 Altenkirchen, Tel.: 0 26 81 / 9 43 - 0.
2. Haus der Diakonie, Fachstelle Sucht, Kirchgasse 14, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 0 63 22 / 9 41 80.
3. Rhein-Haardt-Klinik, Sonnenwendstraße 86, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 0 63 22 / 79 43 19.
4. Fachklinik Hanosiusmühle, Mühlenweg, 56865 Blankenrath, Tel.: 0 65 45 / 93 72 - 0.
5. Therapiezentrum Ludwigsmühle gGmbH, Villa Maria, Vogesenstraße 18, 76831 Billigheim-Ingelheim, Tel.: 0 63 49 / 99 69 - 0.
6. Fachklinik Flammersfeld, Bergstraße 2 bis 4, 57632 Flammersfeld, Tel.: 0 26 85 / 9 53 00.
7. Donnersberghaus, Fachklinik für Drogenabhängige, Dannenfelder Straße 42, 67292 Kirchheimbolanden, Tel.: 0 63 52 / 7 04 50.
8. Fachklinik Michaelshof, Dannenfelder Straße 42, 67292 Kirchheimbolanden, Tel.: 0 63 52 / 7 53 60.
9. Fachklinik Landau, Franz-Schubert-Straße 2, 76829 Landau, Tel.: 0 63 41 / 14 12 - 0.
10. Therapiezentrum Ludwigsmühle, Psychosomatische Fachklinik, Waldstraße, 67363 Lustadt, Tel.: 0 63 47 / 7 00 90.
11. Fachstelle für Ambulante Rehabilitation, Schillerstraße 11, 67434 Neustadt, Tel.: 0 63 21 / 92 74 98.
12. Haus Hohenlinden, Suchthilfeeinrichtung, Im Neuen Weg 33, 53424 Remagen, Tel.: 0 26 42 / 90 06 01.
13. Adaptionseinrichtung Quellenhof, Friedrichstraße 23, 56579 Rengsdorf, Tel.: 0 26 34 / 94 31 80.
14. Jugend- und Drogenberatung NIDRO Speyer-Germersheim, Heydenreichstraße 6, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 2 60 47 und 0 72 74 / 91 93 27.
15. Therapiezentrum Speyer GmbH, Wormser Landstraße 1, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 67 27 - 0.
16. Kliniken Wied, Mühiental, 57629 Wied bei Hachenburg, Tel.: 0 26 62 / 8 06 - 0.
17. Fachklinik Pfälzerwald, Ortsstraße 1, 76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof, Tel.: 0 63 92 / 9 23 40.